

Siegelordnung
für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim
in der Fassung vom 01.10.2024

§ 1

Führung von Siegeln

Das Führen der Siegel dient als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.

§ 2

Siegelberechtigung

(1) Zur Führung eines Siegels des Bischöflichen Generalvikariates sind berechtigt

1. der Generalvikar;
2. der/die Finanzdirektor*in;
3. der/die Justiziar*in;
4. der/die Leiter*in des Bereichs Personal;
5. der/die Caritasdirektor*in im Rahmen des jeweiligen Beleihungsaktes des Bischofs;
6. der Official und der Vizeofficial wegen der amtlichen Feststellung der Nichtigkeit von formlos geschlossenen Ehen sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ihm vom Bischof erteilten Auftrages im Bereich des Sakramentenrechts;
7. der/die Referent*in für Kirchenrecht für die durch den Generalvikar delegierten Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts;
8. die Notar*innen der Kurie nach can. 483 CIC für den diesen zugewiesenen Bereich.

Die Siegelführungsberechtigten haben den Empfang des ihnen mit einer bestimmten Nummer zugeleiteten Siegels durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

(2) Folgende Einrichtungen des Bischöflichen Generalvikariates führen ein gesondertes Dienstsiegel:

1. Die Dombibliothek Hildesheim.
2. Das Dom- und Diözesanmuseum Hildesheim.
3. Das Bistumsarchiv Hildesheim.

Das Dienstsiegel muss den Namen der Einrichtung enthalten.

§ 3

Siegelführung, Verantwortung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt der siegelberechtigten Person, bei den Einrichtungen den vom Generalvikar besonders damit beauftragten Personen, d. h. in der Regel den Leitern der Einrichtungen.

* Für die Zeit der Sedisvakanz steht die Siegelberechtigung dem Ständigen Vertreter des Diözesanadministrators zu.

- (2) Die siegelberechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.
- (3) Eine Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Generalvikars.

§ 4

Wirkung der Besiegelung und Verwendung des Siegels

- (1) Das der Unterschrift beigedrückte Siegel ist das amtliche, rechtlich verbindliche und äußere Kennzeichen von Urkunden oder Schriftstücken und gewährleistet deren Echtheit, Verbindlichkeit oder Vollzugsfähigkeit. Das Siegel bestätigt, dass die darin enthaltenen Angaben von einer zuständigen und dazu berechtigten Person oder Einrichtung überprüft und für rechtlich verbindlich befunden wurde. Durch das beigedrückte Siegel ist eine Urkunde zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet.
- (2) Das Fehlen eines Siegels oder das Anbringen eines gefälschten Siegels führt zur Ungültigkeit einer Urkunde oder eines Dokuments.
- (3) Einfache Schreiben, die nicht zum Beweis im Rechtsverkehr dienen und keine rechtserheblichen Informationen enthalten, sind nicht zu siegeln.
- (4) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten, die gemäß den Vorgaben des Kirchenvermögenverwaltungsgesetzes (KVVG) der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat bedürfen, wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.
- (5) Das Siegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden unter Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung insbesondere in den folgenden Fällen beigedrückt:
 - a) Auf kirchliche Urkunden, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
 - b) auf zu beglaubigende Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken oder
 - c) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit.
- (6) Siegeln auf Vorrat ist unzulässig.

§ 5

Unbrauchbares Siegel, Verlust des Siegels

Sofern ein Siegel unbrauchbar wird, entwendet worden oder verloren gegangen ist, hat dies der Siegelführungsberechtigte unverzüglich schriftlich dem Generalvikar anzuzeigen. Dieses Siegel ist sodann durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim für ungültig zu erklären. Danach wird dem Siegelführungsberechtigten ein neues Siegel mit einer neuen Siegelnummer zugeteilt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Hildesheim, den 01.08.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim